Geschäftsordnung für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der / dem bisherigen Verbandsvorsteher/in binnen 90 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl einberufen.

(2) Die / der bisherige Verbandsvorsteher/in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie / er dem ältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der / des Verbandsvorstehers/in handhabt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die / den Verbandsvorsteher/in und unter deren / dessen Leitung die Stellvertreter/innen.
Dem ältesten Mitglied obliegt es, der / dem Verbandsvorsteher/in die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie / ihn zu vereidigen und in ihr / sein Amt einzuführen.

(4) Die / der neu gewählte Verbandsvorsteher/in hat ihre / seine Stellvertreter/innen und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre / seine Stellvertreter/innen als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2
Verbandsvorsteher/in

(1) Die / der Verbandsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie / er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie / er repräsentiert den Zweckverband bei öffentlichen Anlässen. Die / der Verbandsvorsteher/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Die / der Verbandsvorsteher/in wird, wenn sie / er verhindert ist, durch ihre/n / seine/n 1. Stellvertreter/in, ist auch dieser verhindert, durch ihre/n / seine/n 2. Stellvertreter/in vertreten.

§ 3
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die / der Verbandsvorsteher/in beruft die Sitzung der Verbandversammlung ein. Sie/er setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. **Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.** In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Verbandsvorsteher/in die Frist verkürzen, es sei denn, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit

diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

Grundsätzlich sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Sitzungseinladung neben der Tagesordnung, Vorlagen (§ 8), Anfragen (§ 9) und Anträge (§ 10) zu übersenden. Das Aushändigen von Tischvorlagen bzw. das nachsenden von Beratungsunterlagen ist im begründeten Ausnahmefall zulässig.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden bis zum 31.12.2013 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gemacht. Ab 01.01.2014 erfolgt die vorgenannte Bekanntmachung auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.gewerbepark-schleswig.de). Ab dem 01. Juni 2026 werden Veröffentlichungen des Zweckverbandes über das Ratsinformationssystem der Stadt Schleswig (ALLRIS) bekannt gegeben. Dieses ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig unter www.schleswig.de zu erreichen.

(3) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten, Flensborg Avis) wird zu den Sitzungen der Verbandsversammlung grundsätzlich unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen.

(4) Die Verbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4
Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der / dem Verbandsvorsteher/in rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.

§ 4a
Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Wenn bestimmte technische- und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sind, können Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss bereits zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung den Verbandsmitgliedern mitteilen, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung gegeben sein werden.

(3) Die Teilnahme an Abstimmungen erfolgt bei einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung entweder durch eine geeignete Funktion der Telekommunikationssoftware oder durch Nutzung der üblichen Sofort-Text-Übertragungsfunktion *„Chat"*. Im Falle einer Nutzung des *Chats* zur Teilnahme an

Abstimmungen gilt eine Texteingabe mit „JA" als Zustimmung und eine Texteingabe mit „NEIN" als Ablehnung.

(4) Verbandsmitglieder, die an einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, sind verpflichtet in der Telekommunikationssoftware beim Einwählen einen Nutzernamen anzugeben, welcher sie unmissverständlich mit der Kommune, welche sie repräsentieren sowie ihrer Person in Verbindung bringen lässt. Beispiel: Nutzername: *Musterstadt, Mustermann.*

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen[1].

(3) Die Verbandsversammlung kann einzelnen Personen erlauben, dem Teil der Sitzungen der Verbandsversammlung von dem die Öffentlichkeit nach §35 GO ausgeschlossen wurde, beizuwohnen, um ihre fachlichen Einschätzungen zu verschiedenen Beratungsgegenständen zu äußern. Diese Erlaubnis kann kurzfristig durch einfache Mehrheit in der Verbandsversammlung erteilt und auch kurzfristig wieder entzogen werden. Aufgrund der Komplexität verschiedener Beratungsgegenstände kann einzelnen Personen auch erlaubt werden, bei allen nicht-öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten in der Sitzung der Verbandsversammlung anwesend zu sein.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

a) Die / der Verbandsvorsteher/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.

b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu beantworten.

[1] **Hinweis: Der § 5 Abs. 2 muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.**

§ 7
Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden. Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8
Vorlagen

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 GkZ bereitet die / der Verbandsvorsteher/in die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Für jeden beschlussrelevanten Tagesordnungspunkt ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Vorlage zur Verfügung zu stellen. Sie muss eine kurze Sach- und Problemdarstellung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9
Anfragen

(1) Jede/r Verbandsvertreter/in hat das Recht, von der Verbandvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher über Angelegenheiten des Zweckverbandes Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen .

(2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantworten werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

§ 10
Anträge

(1) Anträge der Verbandsvertreter/innen sind bei der / dem Verbandsvorsteher/in einzureichen und von dieser / diesem auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(2) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind dem Verbandsvorsteher schriftlich vorzulegen. Sie sind so abzufassen, dass darüber mit „ja" oder „nein" abgestimmt und sie als Beschluss ins Protokoll übernommen werden können. Alle Anträge sind zu verlesen.

§ 11
Unterrichtung der Verbandsversammlung

Über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet die / der Verbandsvorsteher/in die Mitglieder der Verbandsversammlung im Rahmen des Verwaltungsberichtes. Eine allgemeine Aussprache erfolgt nicht. Zu den von der / dem Verbandsvorster/in vorgetragenen Sachverhalten kann jedoch jedes Mitglied der Verbandsversammlung maximal zwei Fragen stellen.

§ 12
Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 5)
d) Beschlussfassung über nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte (§ 5 Abs. 2)
e) Einwohnerfragestunde (§ 6)
f) Verwaltungsbericht (§ 11)
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
nicht öffentlicher Teil der Sitzung
h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
Wiederherstellung der Öffentlichkeit
i) Schließung der Sitzung

§ 13
Unterbrechung und Vertagung

(1) Die / der Verbandsvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss sie / er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann

a) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
b) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jede / jeder Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und / oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14
Worterteilung

(1) Verbandsvertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der / dem Verbandsvorsteher/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Die / der Verbandsvorsteher/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung und erfolgter Abstimmung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die / den Sprecher/in erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 15
Ablauf der Abstimmung

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die / der Verbandsvorsteher/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderung- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.

In Zweifelsfällen entscheidet die / der Verbandsvorsteher/in.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16
Wahlen

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die / der Verbandsvorsteher/in zieht.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen per Stimmzettel wird aus der Mitte der Vertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet.

(4) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die / der zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(6) Die / der Verbandsvorsteher/in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17
Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

(1) Die / der Verbandsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Verbandsvertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Der Rednerin/dem Redner kann nach zweimaligem Ordnungsruf von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen werden.

§ 18
Protokollführer/in

(1) Die Verbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen eine / einen Protokollführer/in sowie eine / einen Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch die Verbandsverwaltung der Stadt Schleswig wahrgenommen wird.

(2) Die / der Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung ein Protokoll an. Sie / er unterstützt die / den Verbandsvorsteher/in in der Sitzungsleitung.

§ 19
Inhalt des Protokolls

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:
 a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 c) die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 d) die Tagesordnung,
 e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller/innen und
 f) das Ergebnis der Abstimmungen.

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Das Protokoll muss von der / dem Verbandsvorsteher/in und der / dem Protokollführer/in unterzeichnet werden.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(6) Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

(7) Während der Sitzung der Verbandsversammlung wird das Protokoll der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

§ 20
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 21
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am Tage Ihrer Ausfertigung in Kraft.

Schleswig, den 08. Mai 2026

Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Karsten Stühmer
Verbandsvorsteher

